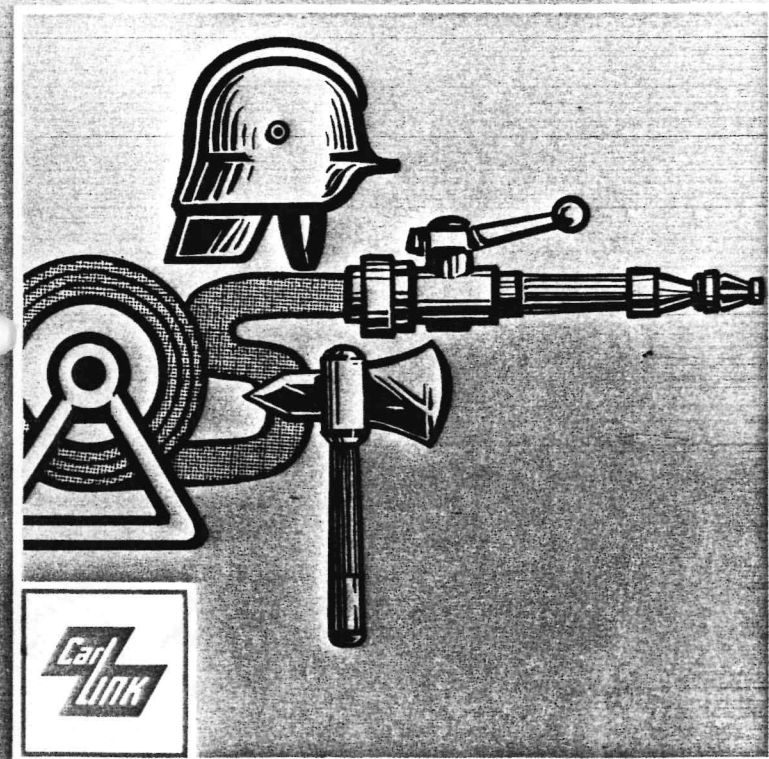


Feuerwehr-Satzung

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr
nach der Gemeinnützigkeitsverordnung



CARL-LINK-ORTSRECHTSSAMMLUNG

Feuerwehr-Satzung

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr

nach der Mustersatzung für die Freiwilligen Feuerwehren in Bayern

gem. IMS vom 14. Januar 1949 Nr. 3744 c 1

und der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953

(für eingetragene und nicht eingetragene Vereine geeignet)

8., unveränderte Auflage, 1977

 **CARL LINK VERLAG**

Inhaltsübersicht

	Seite
Fundstellen-Hinweise	4
Abkürzungen	4
Feuerwehr-Satzung	5
Rechtsstatus, Name (§ 1)	5
Zweck, Aufgaben (§ 2)	5
Mitglieder (§ 3)	5
Dienstordnung, Ehrungen (§ 4)	6
Aufnahme (§ 5)	6
Dienstverpflichtung (§ 6)	7
Ausscheiden (§ 7)	7
Aktiver Dienst (§ 8)	7
Ausschluß (§ 9)	8
Rechte und Pflichten (§ 10)	8
Übungen (§ 11)	9
Organe (§ 12)	9
Dienstliche Anordnungen (§ 13)	10
Verwaltung der Geräte und Ausrüstung (§ 14)	10
Kassenführung (§ 15)	11
Anerkennungen (§ 16)	11
Pflichtverletzungen (§ 17)	12
Wahlen (§ 18)	12
Mitgliederversammlung (§ 19)	13
Auflösung des Vereins (§ 20)	13
Genehmigung der Satzung	15
Bekanntmachungsvermerk	16

Anmerkung

Die Mustersatzung bindet die Feuerwehr nicht, sie will lediglich Richtlinie sein, wie sie in ihrer rechtlichen Form am zweckmäßigsten gestaltet wird. Je nach den örtlichen Bedürfnissen kann die Satzung auch erweitert oder vereinfacht werden. Insbesondere ist es bei Wehren in kleineren Gemeinden nicht notwendig, die Form eines eingetragenen Vereins zu wählen.
(IMS vom 14. 1. 1949 Nr. 3744 c 1)

Gesetz für das Feuerlöschwesen vom 17. Mai 1946 (BayBS I S. 353), mehrmals geändert

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 24. Juli 1950 (BayBS I S. 355), mehrmals geändert

Schreiben des Bayer. Staatsmin. des Innern vom 14. Januar 1949 Nr. 3744 c 1

Fachschrift „Brandwacht“ Nr. 2/1949

Gemeinnützigkeitsverordnung - GemVO - vom 24. Dezember 1953 (BGBl I S. 1592; FMBl 1954 Nr. 3 S. 65)

Bek des Bayer. Staatsmin. d. Finanzen vom 23. April 1954 (FMBl Nr. 16 S. 447)

Bek des Bayer. Staatsmin. d. Innern vom 16. Oktober 1956 (BayBSVI III S. 117)

Abkürzungen

BayBS I	Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts, Band I
BayBSVI I, II	Bereinigte Sammlung der Verwaltungsvorschriften des Bayerischen Staatsministeriums des Innern 1806 - 1956 Band I, Band II usw.
BGBl I	Bundesgesetzblatt, Teil I
FMBl	Finanzministerialamtsblatt

Satzung

der Freiwilligen Feuerwehr Obererlbach
(nachfolgend stets kurz nur „Die Freiwillige Feuerwehr“ genannt)

§ 1

Rechtsstatus, Name

Die Freiwillige Feuerwehr ist ein Verein des bürgerlichen Rechts und führt den Namen

„Freiwillige Feuerwehr Obererlbach“

Der Verein hat seinen Sitz in Obererlbach

~~— und ist in das Vereinsregister —
— eingetragen. —~~

§ 2

Zweck, Aufgaben

Der Zweck der Freiwilligen Feuerwehr ist die geordnete Hilfeleistung bei Feuergefahr und — auf Anforderung der zuständigen Behörde — auch bei sonstigen Unglücksfällen und öffentlichen, durch Naturereignisse verursachten Notständen. Bei anderen Notständen sind der Bürgermeister oder sein Stellvertreter und das Landratsamt berechtigt, die Feuerwehr zur Hilfeleistung aufzurufen.

Die Freiwillige Feuerwehr ist außerdem zur Mitwirkung bei der Brandverhütung berufen².

~~Die Freiwillige Feuerwehr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.~~

Die Freiwillige Feuerwehr darf nicht zu polizeilichen Aufgaben herangezogen werden. *mit Ausnahme Verkehrsregelung bei örtlichen Veranstaltungen.*

§ 3

Mitglieder

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus:

- aktiven Mitgliedern,
- passiven Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern,
- Feuerwehranwärtern.

1. Zu streichen, wenn nicht im Vereinsregister eingetragen.

2. In Städten mit Berufsfeuerwehr sollen die Aufgaben der Brandverhütung der Berufsfeuerwehr übertragen werden. Satz 3 ist ggf. zu streichen!

§ 4

Dienstordnung, Ehrungen

Die aktiven Mitglieder unterwerfen sich einer dienstlichen Einteilung und der in der Freiwilligen Feuerwehr unerlässlichen Ordnung, nehmen an den vorgeschriebenen Übungen und Unterweisungen teil, wozu auch Sportveranstaltungen im Rahmen des Übungsprogramms zählen, und tragen im Dienst die Dienstkleidung.

Die Freiwillige Feuerwehr hat folgende Mannschafts- und Führungsdienstgrade³:

a) Mannschaftsdienstgrade:

- Feuerwehrmann,
- Oberfeuerwehrmann,
- Hauptfeuerwehrmann.

b) Führungsdienstgrade:

- Löschmeister,
- Oberlöschmeister,
- Hauptlöschmeister,
- Brandmeister,
- Oberbrandmeister,
- Hauptbrandmeister.

Passive Mitglieder sind die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschiedenen Feuerwehrmänner.

Fördernde Mitglieder leisten einen regelmäßigen ~~monatlichen~~ oder jährlichen Beitrag.

Als Feuerwehranwärter können Jugendliche⁴ nach vollendetem 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr der Freiwilligen Feuerwehr angehören.

Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:

- a) aktive oder ehemals aktive Feuerwehrmänner, die sich besondere Verdienste um das Feuerlöschwesen erworben haben,
- b) Personen, die sich um das örtliche Feuerlöschwesen, ohne aktiven Feuerwehrdienst geleistet zu haben, besondere Verdienste erworben und zur Förderung des Feuerschutzes wesentlich beigetragen haben.

Die Ehrenmitgliedschaft schließt die Teilnahme am aktiven Feuerwehrdienst nicht aus.

§ 5

Aufnahme

Voraussetzungen der Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr sind:

- a) unbescholtener Ruf,

3. Eingefügt gemäß 2. XV vom 21. 10. 1966 (GVBl. S. 455).

4. In der Freiw. Feuerwehr können nunmehr auch weibliche geeignete Gemeindeglieder als Anwärter aufgenommen werden (gem. 2. XV v. 21. 10. 1966, GVBl. S. 445).

- b) vollendetes 18. Lebensjahr bzw. bei Feuerwehranwärtinnen vollendetes 14. Lebensjahr,
- c) körperliche und geistige Befähigung.

Dem Verwaltungsrat (§ 12) steht das Recht zu, durch amtsärztliche Untersuchung den Nachweis der körperlichen Eignung zu verlangen.

Es können nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz am Ort der Feuerwehr oder im Gemeindebezirk haben.

Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat. Anmeldungen werden den Mitgliedern der Feuerwehr in geeigneter Weise bekanntgegeben. Begründete Einwendungen sind innerhalb von 14 Tagen beim Verwaltungsrat vorzubringen.

Tritt ein Angehöriger einer Freiwilligen Feuerwehr bei Wechsel des Wohnortes in eine andere Feuerwehr über, so werden vorher zurückgelegte Dienstzeiten angerechnet, wenn sich der Übertretende innerhalb von drei Monaten bei der Feuerwehr des neuen Wohnortes anmeldet.

§ 6

Verpflichtung

Neuaufgenommene Mitglieder sind durch den Vorstand oder dessen Beauftragten durch Handschlag zur Erfüllung der Pflichten entsprechend der Satzung und den Bestimmungen des Gesetzes über das Feuerlöschwesen zu verpflichten.

§ 7

Ausscheiden

Wer aus dem Verein ausscheiden will, hat dies dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt wird erst dann rechtswirksam, wenn die empfangene Ausrüstung und Dienstkleidung abgeliefert worden ist. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Dienstkleidungs- und Ausrüstungsstücke kann Ersatz beansprucht werden.

Verliert ein Mitglied die körperliche Befähigung zum Feuerlöschdienst, so kann der Verwaltungsrat auf Grund eines ärztlichen Gutachtens das Ausscheiden aus dem aktiven Dienst und die Einholung der Ausrüstung beschließen.

§ 8

Aktiver Dienst

Der aktive Feuerwehrdienst endet in der Regel mit der Vollendung des 60. Lebensjahres. Die Vereinsmitgliedschaft erlischt damit nicht.

§ 9

Ausschluß

Auf Ausschluß kann insbesondere erkannt werden

- a) bei unehrenhaftem Benehmen in und außer Dienst,
- b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
- c) bei unbotmäßigem Benehmen gegenüber Vorgesetzten,
- d) bei Trunkenheit im Dienst,
- e) bei groben Vergehen gegen Kameraden im Dienst, Aufhetzen zur Nichtbeachtung von Anordnungen, zur Unzufriedenheit und Friedensstörung,
- f) bei ordnungswidriger Benützung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Ausrüstungsstücken, Geräten und sonstigem Eigentum der Wehr oder der Gemeinde,
- g) auf Antrag des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes wegen wesentlicher Verstöße gegen Anordnungen zur Unfallverhütung.

Über den Ausschluß entscheidet der Verwaltungsrat. In dringenden Fällen kann der Vorstand anordnen, daß der Auszuschließende vorläufig vom Dienst ferngehalten wird. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Dem Ausgeschlossenen ist der Ausschluß schriftlich mitzuteilen. Es steht ihm das Recht der Beschwerde zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach Ablauf von - zwei - 2 Jahren Antrag auf Wiederaufnahme in die Freiwillige Feuerwehr stellen. Die Wiederaufnahme ist nur möglich, wenn sie der Verwaltungsrat einstimmig beschließt.

§ 10

Rechte und Pflichten

Die aktiven Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anordnung des Kommandanten und seines Beauftragten durchzuführen und sich nach Kräften um die Rettung von Menschenleben sowie um die Bergung von Hab und Gut zu bemühen.

Kein Feuerwehrangehöriger darf den ihm zugewiesenen Posten eigenmächtig verlassen, es sei denn in Fällen dringender Not (z. B. bei Einsturzgefahr).

Ist ein aktives Mitglied länger als eine Woche vom Wohnort abwesend, so ist dies dem Kommandanten anzuzeigen.

Die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind insbesondere verpflichtet

- a) am Unterrichts-, Übungs-, Feuerschutz- und Rettungsdienst regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,

- b) an Ausbildungsveranstaltungen für den Feuerschutzdienst teilzunehmen,
- c) sich bei Alarm unverzüglich zur Hilfeleistung einzufinden,
- d) sich gegenüber anderen Feuerwehrmitgliedern kameradschaftlich zu verhalten,
- e) die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
- f) die ihnen anvertrauten Bekleidungsstücke⁵, Ausrüstungs- und Feuerschutzgeräte sorgfältig zu pflegen und nur für den Feuerschutzdienst zu benutzen.

§ 11

Übungen

Die Freiwillige Feuerwehr führt nach einem für das ganze Jahr aufgestellten Übungsplan in jedem Monat mindestens eine Übung durch. Größere Übungen finden regelmäßig in den Frühjahrs- und Herbstmonaten auf Anordnung des Kommandanten statt. Zu den Übungen zählen auch Sportveranstaltungen im Rahmen der Feuerwehr. Jedes aktive Mitglied ist zur Teilnahme an den Übungen verpflichtet. Nur dringende wirtschaftliche oder familiäre Verhältnisse und Krankheit rechtfertigen ein Fernbleiben von den Übungen. In solchen Fällen ist eine schriftliche Entschuldigung beim — ⁶ Kommandanten — Gruppenführer vor Übungsbeginn oder im Verhinderungsfalle längstens drei Tage danach abzugeben.

§ 12

Organe

Die Freiwillige Feuerwehr steht unter der Leitung des Verwaltungsrates.

Er setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) dem Vorstand — ⁷ ~~der zugleich Kommandant ist~~ —,
- b) ~~dem Vorstandstellvertreter,~~
- c) dem Kommandanten,
- d) dem Kommandantenstellvertreter,
- e) dem Schriftführer,
- f) ~~dem Schriftführerstellvertreter,~~
- g) dem Kassier,
- h) dem Geräte- und — ³ dem — Bekleidungswart,
- i) den Feuerwehr-Dienstgraden, soweit sie eine Funktion ausüben,
- k) den Vertrauensleuten ³ oder deren Stellvertreter.

5. Zum Nachweis ausgegebener Bekleid.- u. Ausr.-Gegenstände: Carl-Link-Kartei Verlagsnummer 1375 k verwenden! Über weitere Vordrucke siehe 3. Umschlagseite!

6. Nichtzutreffendes streichen!

7. Nichtzutreffendes streichen!

Der Vorstand führt den Vorsitz im Verwaltungsrat und zeichnet für diesen.

Der Verwaltungsrat bestimmt über die Angelegenheiten des Vereins. Er beschließt über die Ausgaben. In dringenden Fällen ist der Vorstand oder im Fall seiner Verhinderung der ^{Kommandant} Vorstandsvorsteher zu Ausgaben bis zum Höchstbetrag^a von 100 DM ohne vorherigen Beschluß des Verwaltungsrates befugt. Für solche Ausgaben ist die nachträgliche Genehmigung des Verwaltungsrates einzuholen.

Der Verwaltungsrat überwacht den Vollzug der Satzung und der Beschlüsse, sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens, bestimmt den Jahresbedarf und die Erhebung der Vereinsbeiträge, läßt die Jahresrechnung prüfen und setzt den Termin zur ordentlichen Jahresmitgliederversammlung fest.

Zu den Sitzungen des Verwaltungsrats sind die Mitglieder rechtzeitig, jedoch mindestens acht Tage vorher, in geeigneter Weise einzuladen. Die Teilnahme an den Verwaltungsratssitzungen ist Pflicht. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid. Der Verwaltungsrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Über die Sitzungen des Verwaltungsrats ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen.

§ 13

Dienstliche Anordnungen

Im Dienst sind alle Feuerwehrleute, einschließlich der Feuerwehrdienstgrade dem Kommandanten unterstellt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Feuerwehranwärter stehen im Dienst den Feuerwehrleuten gleich.

§ 14

Verwaltung der Geräte, Uniformen und Ausrüstungsstücke

Der gemäß § 12 bestellte Gerätewart hat Nachweis über sämtliche Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen zu führen und dafür zu sorgen, daß diese sich stets in bester Ordnung befinden. Ihm obliegt gleichzeitig die Überwachung des gesamten Schlauchmaterials. Er hat darauf zu achten, daß die Geräte sich jederzeit in einem einsatzfähigen Zustand befinden und ausreichend und mit einwandfreiem Schlauchmaterial versehen sind. Für unbrauchbares Schlauchmaterial hat er rechtzeitig Ersatz zu beantragen und dafür zu sorgen, daß laufend ausreichender Vorrat an Schlauchmaterial vorhanden ist.

^a in der Regel bis zu 100,— oder 200,— DM

Weiterhin obliegt ihm die Verantwortung für das Reinigen, Trocknen und Instandsetzen der Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstungen usw.

Für sämtliche Uniformen und Mannschaftsausrüstungen ist der von der Mitgliederversammlung bestellte Bekleidungswart verantwortlich. Er hat Nachweis über sämtliche ausgegebenen Uniformen und Mannschaftsausrüstungen zu führen, die Pflege derselben zu überwachen, sowie für den Einzug von Uniformen für nach § 7 ausgeschiedene oder nach § 9 ausgeschlossene Mitglieder zu sorgen.

§ 15

Kassenführung

Die Mittel zur Bestreitung der Kosten für Vereinszwecke werden aufgebracht:

- durch Zuschüsse der Gemeinde Haundorf
- durch Beiträge der fördernden passiven — und aktiven — Mitglieder,
- durch freiwillige Spenden und Schenkungen usw.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Kassier hat über die Führung der Kassengeschäfte Buch zu führen.

Zahlungen dürfen nur auf Grund einer Auszahlungsanordnung des Vorstandes oder — wenn dieser verhindert ist — des ^{Kommandanten} Vorstandsvorstellers geleistet werden. Die von zwei Kassenprüfern geprüfte Jahresrechnung ist der ordentlichen Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16

Anerkennungen

Für hervorragende Leistungen im aktiven Feuerwehrdienst und langjährige Dienstleistung werden durch Beschluß des Verwaltungsrats Anerkennungen erteilt.

Diese sind:

- öffentliche Belobigung vor versammelter Mannschaft,
- Verleihung von Ehrendiplomen.

Der Verwaltungsrat stellt Antrag auf Verleihung staatlicher Auszeichnungen.

^a z. B. der Gemeinde

§ 17

Ahnung von Pflichtverletzungen

Wer gegen die **Satzung** oder gegen die Dienstvorschriften verstößt, oder seinen Dienstpflichten ungenügend nachkommt, kann bestraft werden durch

- a) mündlichen oder schriftlichen Verweis durch den Kommandanten,
- b) Platzverweis durch den Kommandanten,
- c) Androhung des Ausschlusses durch den Verwaltungsrat,
- d) Ausschluß aus der Freiwilligen Feuerwehr durch den Verwaltungsrat.

§ 18

Wahl

Vorstand, ~~Vorstandstellvertreter~~, Kommandant, Kommandantenstellvertreter, Schriftführer ~~und dessen Stellvertreter~~, Kassier ~~und Kassenprüfer~~ werden von den aktiven Mitgliedern auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl ist mit Stimmzetteln und geheim durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.

Die Feuerwehrdienstgrade werden vom Kommandanten ernannt. Sie sind nach den hierfür aufgestellten Richtlinien auszuwählen. Vorher sind die Vertrauensleute zu hören.

Aufgabe der Vertrauensleute ist es, die Belange der Mannschaft zu vertreten, werden auf die Dauer von ~~zwei~~ ^{fünf} Jahren in geheimer Wahl mittels Stimmzettel gewählt. Vorstandsmitglieder und Feuerwehrdienstgrade soweit sie eine Funktion ausüben, dürfen an der Wahl der Vertrauensleute weder teilnehmen noch als solche gewählt werden. Die Vertrauensleute sollen mindestens fünf Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben. Ihre Zahl wird durch die Mitgliedsversammlung bestimmt.

Scheidet eines der gewählten Vorstandsmitglieder oder ein Vertrauensmann vorzeitig aus, so rückt an seine Stelle der mit der nächsthöheren Stimmzahl gewählte Ersatzmann nach. Der Ersatzmann rückt nur nach, wenn er die Wählbarkeitsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt noch oder wieder erfüllt.

Eventuell notwendig werdende Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Wahlperiode.

§ 19

Mitgliederversammlung

Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin ist, neben der Tagesordnung, den Mitgliedern vierzehn Tage vorher¹⁰ in geeigneter _____ Weise bekannt zu geben. Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder erschienen ist. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Über wichtige Beschlüsse ist mit Stimmzetteln geheim abzustimmen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens vier Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

— Die einzelnen Abteilungen führen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung im Benehmen mit der Vorstandschaft ihre Jahresversammlung durch.¹¹ —

§ 20

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung. Zur Beschlußfassung müssen vier Fünftel der aktiven (ordentlichen) Mitglieder anwesend sein. Die Auflösung kann nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die — ~~Stadt~~ — ~~Merk~~ — Gemeinde

_____ Haundorf _____
die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerschutzes¹² zu verwenden hat.

10. Oder streichen und ggf. ergänzen: schriftlich

11. Wenn nicht zutreffend, streichen!

12. Vgl. Art. 1 des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 17. 5. 1946 (BayBS I S. 353)

vorliegende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Obererlbach

wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 02. Februar 1979

mit Stimmen gegen Stimmen mit Stimmen beschlossen.

Datum:

Obererlbach, den 2.2.1979

Vorstand

Kommandant

Josef Bauseg

Mathias Neigl

Die Satzung ist mit 2 Satzungsweitschriften (insgesamt 3) der Gemeinde vorzulegen, um die erforderliche Genehmigung der Satzung durch die Gemeindeaufsichtsbehörde (Landratsamt, bei kreisfreien Städten: Regierung) gemäß Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 17. Mai 1946 (BayBS I S. 353) herbeizuführen.

Genehmigung und Bekanntmachungsvermerk nach Genehmigung auf den folgenden Seiten!

11. Wenn nicht zutreffend, streichen!

Aktenzeichen: 091-10/1
1374X

(Bitte angeben!)

An die

~~Stadt~~ ~~Markt~~ Gemeinde

8021 Haundorf

Vollzug des Gesetzes über das Feuerlöschwesen;

hier: Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Obererlbach

Beilagen: 2 Satzungsausfertigungen

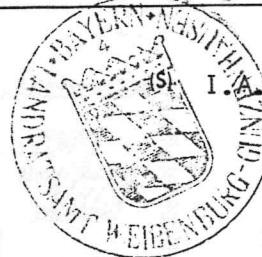
Die in der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr

Obererlbach am 2.2.1979

beschlossene Satzung wird hiermit gemäß Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 17. Mai 1946 (BayBS I S. 353) genehmigt.

Ort, Datum: Weißenburg i. Bay., 7.3.1979

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen



(Behörde, Unterschrift u. Amtsbezeichnung)

Weis

Oberregierungsrat

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde von _____

am _____ unter Nr. _____

gemäß Art. 4 Abs. I des Gesetzes Nr. 41 über das Feuerlöschwesen vom 17. Mai 1946 (BayBS I S. 353) aufsichtlich genehmigt.

13

Ort, Datum:

Vorstand

Kommandant

13. Bei eingetragenen Vereinen ist hier zu ergänzen:
Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts — Registergericht — _____
Band _____ Nr. _____ am (Datum). (Name)

Vordrucke für die Feuerwehr

- 1374 **Gesuch um Zuschuß** zur Förderung des Feuerschutzes, A 4 d
1375 f **Feuerwehr-Mitgliederverzeichnis**
Liste A 4, mit ca. _____ Blatt für _____ Einträge
1375 k **Feuerwehrkartei**, A 5, mit Sichtreiterstanzung,
Einzelkartei für jeden Feuerwehrmann mit Angaben über Personalien, dienstliche Verwendung und Laufbahn auf der Vorderseite und Nachweis über empfangene Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände auf der Rückseite
für _____ Mitglieder — mit — ohne — komplettes Zubehör
1376 **Bekanntmachung** über Feuerwehrübung, öffentlicher Anschlag an Gemeindetafeln u. a., auf rotem Papier gedruckt, A 4

Vordrucke für die Erhebung der Feuerschutzabgabe

- 9204 **Hebeliste**
je Seite bis zu 24 Abgabepflichtige reichend, Liste A 4 d, mit ca. _____ Blatt für _____ Einträge
9261 **Feuerschutzabgabe-Satzung**
Broschüre 14 x 21 cm, 24 Seiten, Glanzfolieneinband
9262 **Feuerschutzabgabebescheid**
für das laufende Jahr sowie auch für nachfolgende. Spezialpapier, A 4
9266 **Feuerschutzabgabe-Einhebesatz**
Schuppensatz aus Spezialpapier, für 12 Abgabepflichtige (Hebeliste, Einhebeauftrag und Abgabebescheid mit abtrennbarer Quittung können ohne Kohlepapier in einem Arbeitsgang durchgeschrieben werden!), für Schreibmaschine und Handschrift geeignet, A 4, 3teilig

Vordrucke für die Feuerbeschau

(gem. der V vom 22. 12. 1960, GVBl S. 316)

- 1372 b **Befundblatt über die Feuerbeschau**, nach aml. Muster 2
A 5, 2fach, Block mit 25 Blatt
1372 f **Niederschrift über die Feuerbeschau**, nach aml. Muster 3
A 4, Block mit 25 Blatt
1372 n **Niederschrift über die Feuer-Nachschau**, nach aml. Muster 4
A 4, Block mit 25 Blatt



CARL LINK VERLAG

Kronach — München

Der große Fachverlag für die bayerische Verwaltung
Kolpingstr. 10 · Postfach 1 60 · 8640 Kronach / Bayern